

Steuerrechtsänderungen 2016

Durch Gesetzesänderungen, Rechtsprechung oder aktuelle Verwaltungsanweisungen ergeben sich im Steuer- und Sozialversicherungsrecht Änderungen. Auch für das Jahr 2016 gibt es Neuerungen, mit denen sich die Steuerzahler beschäftigen sollten, um gut durch das Steuerjahr zu kommen. Vor allem Familien können sich im kommenden Jahr über ein höheres Kindergeld bzw. einen höheren Kinderfreibetrag und die höheren Abzugsbeträge von Unterhaltsleistungen freuen. Wichtig: Ohne die Steuer-Identifikations-nummer geht 2016 fast nichts mehr. Wir erklären, was sich ändern wird bzw. was sich kürzlich geändert hat.

Allgemeine Änderungen

Altersvorsorgeaufwendungen – höhere Vorsorgeaufwendungen abziehbar: Vorsorgeaufwendungen für das Alter können steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören z. B. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt ein Höchstbetrag von 22.767 Euro (2015: 22.172 Euro). Maximal können im Jahr 2016 82 Prozent (2015: 80 Prozent) abgesetzt werden. Das heißt, Alleinstehende können 18.669 Euro und Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 37.338 Euro steuerlich geltend machen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Neues Formular: Zum 1. Januar 2016 wird das Formular zum Nachweis einer Krankheit angepasst (sog. AU-Bescheinigung). Künftig wird der Arzt die Arbeitsunfähigkeit und die Bescheinigung für die Krankengeldzahlung in einem Formular vornehmen. Der sog. Auszahlschein für das Krankengeld fällt dadurch weg.

Grundfreibetrag steigt: Der Grundfreibetrag im Einkommensteuergesetz wird um 180 Euro auf 8.652 Euro erhöht (2015: 8.472 Euro). Damit soll das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt werden. Das heißt, es werden bei einem Ledigen erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 8.652 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag auf 17.304 Euro. Zudem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs leicht angehoben. Damit soll dem Effekt der sogenannten kalten Progression entgegengewirkt werden.

Steuererklärung – Pflichtgrenze steigt: Wird beim monatlichen Lohnsteuerabzug ein Freibetrag zum Beispiel für Kinder oder ein Freibetrag wegen hoher Werbungskosten berücksichtigt, besteht grundsätzlich die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr abzugeben. Ausnahme: Der Steuerzahler hat nur geringe Einkünfte. Beträgt der im Jahr 2016 erzielte Arbeitslohn maximal 11.000 Euro bzw. bei Ehepaaren 20.900 Euro, so muss keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Es besteht aber die Möglichkeit, freiwillig eine Erklärung beim Finanzamt einzureichen.

Eltern/Familie

Kinderfreibeträge steigen: Mit dem Kinderfreibetrag soll Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Aufgrund des 10. Existenzminimumberichts der Bundesregierung muss der Kinderfreibetrag angepasst werden: Der sächliche Kinderfreibetrag erhöht sich im Jahr 2016 um 48 Euro auf 2.304 Euro pro Kind und Elternteil. Damit setzt der Gesetzgeber exakt die Vorgaben aus dem Existenzminimumbericht um. Der ebenfalls in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz geregelte Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.320 Euro bestehen.

Kindergeld steigt – Steuer-ID erforderlich: Das Kindergeld wird um zwei Euro je Monat erhöht. Das Kindergeld für das erste und das zweite Kind beträgt damit monatlich jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Ab dem Jahr 2016 wird das Kindergeld nur ausgezahlt, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes vorliegt. Damit soll vermieden werden, dass Kindergeld mehrfach ausgezahlt wird. Es wird daher die Steuer-ID des Elternteiles, der das Kindergeld erhält und die Steuer-ID des Kindes abgefragt. Der Kindergeldantrag ist entsprechend ergänzt worden. Eltern, die bereits Kindergeld erhalten und die ID-Nummern noch nicht der Familienkasse mitgeteilt haben, sollten dies nachholen. Nach einer Information des Bundeszentralamtes für Steuern werden es die Familienkassen nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.

Hinweis: Die ID-Nummer des Kindes wurde den Eltern vom Bundeszentralamt für Steuern per Post zugeschickt. Ist das Schreiben verloren gegangen, sollten sich Eltern an das genannte Zentralamt wenden. Die eigene Steuer-ID finden Eltern im Einkommensteuerbescheid, auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers und im Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern.

Unterhalt für erwachsene Kinder – höhere Kosten absetzbar: Unterhaltskosten für einen Dritten können nur noch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfänger angegeben wird. Für das Jahr 2016 sind maximal 8.652 Euro abziehbar und damit 180 Euro mehr als für das Jahr 2015. Die übrigen Voraussetzungen bleiben erhalten: Der Unterhaltsempfänger darf nicht über nennenswertes eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen. Werden Kinder unterstützt, ist ein

Abzug als außergewöhnliche Belastung nur möglich, wenn für das Kind kein Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr gewährt wird.

Unterhalt an den geschiedenen Ehepartner – Steuer-ID erforderlich: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner können bis zu einem Betrag in Höhe von 13.805 Euro im Jahr (zuzüglich Basiskranken- und Pflegeversicherung) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Unterhaltsempfänger hat die Unterhaltszahlungen zu versteuern, daher muss ein übereinstimmender Antrag der (Ex-) Partner vorliegen. Ab dem Jahr 2016 ist ein Sonderausgabenabzug beim Unterhaltszahler nur möglich, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des unterhaltenen (Ex-)Partners angegeben wird. Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet die Steuer-ID an den Unterhaltszahler mitzuteilen. Kommt der Unterhaltsempfänger dieser Pflicht nicht nach, so kann der zahlende Partner die ID beim Finanzamt erfragen.

Sparer

Freistellungsaufträge nur noch mit Steuer-ID gültig: Ab dem 1. Januar 2016 sind Freistellungsaufträge nur noch wirksam, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Sparer vorliegt. Freistellungsaufträge ohne Steuer-ID verlieren ihre Gültigkeit.

Hinweis: Relevant ist diese Änderung vor allem für Freistellungsaufträge, die vor dem 1. Januar 2011 für einen unbefristeten Zeitraum gestellt und seitdem nicht mehr geändert wurden. Sparer sollten der Bank oder Sparkasse in diesem Fall die Steuer-Identifikationsnummer mitteilen. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht gestellt werden. Für Freistellungsaufträgen, die seit dem 1. Januar 2011 beantragt oder geändert wurden, musste die Steuer-ID bereits mitgeteilt werden.

Arbeitnehmer

Faktorverfahren – Faktor zwei Jahre gültig: Durch das sog. Faktorverfahren kann der monatliche Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern sehr genau erfolgen. Bisher ist der Faktor nur für ein Jahr gültig. Ab dem Jahr 2016 kann der Faktor für bis zu zwei Kalenderjahre gelten. Arbeitnehmer können seit dem 1. Oktober 2015 einen Antrag auf die zweijährige Gültigkeit des Faktors bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Hinweis: Ändern sich die Umstände z. B. weil ein Partner einen Gehaltssprung macht und passt dadurch der bisherige Faktor nicht mehr, so muss die Änderung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zwei Jahre gültig: Erwarten Arbeitnehmer hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen z. B. für eine teure Fortbildung, einen langen Arbeitsweg oder stehen hohe Ausgaben für die Ge-

sundheit an, kann beim Finanzamt ein Freibetrag beantragt werden. Damit wird bereits bei der monatlichen Lohnsteuer ein zu hoher Steuerabzug vermieden. Ab dem Jahr 2016 sind diese Freibeträge zwei Jahre gültig. Bisher mussten sie jährlich neu beantragt werden. Arbeitnehmer können seit dem 1. Oktober 2015 einen entsprechenden Antrag mit zweijähriger Gültigkeit stellen.

Hinweis: Ändern sich die Umstände, sodass der Freibetrag herabgesetzt werden muss z. B. weil sich nach einem Jobwechsel der Arbeitsweg verkürzt, so muss die Änderung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

Unternehmer

Anhebung der Buchführungsgrenzen: Die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung steigen. Unternehmer, deren Gewinn im Jahr nicht mehr als 60.000 Euro beträgt und die einen Umsatz von maximal 600.000 Euro erzielen, sind von der Buchführung befreit. Das heißt, eine Pflicht Bücher zu führen und einen Jahresabschluss (Bilanz) zu erstellen, besteht erst, wenn ein Jahresgewinn von mehr als 60.000 Euro oder ein Umsatz von mehr als 600.000 Euro erzielt wird. Die Gewinngrenze zur Führung von Büchern lag bisher bei 50.000 Euro Gewinn und 500.000 Euro Umsatz. Für die Praxis bedeutet dies, dass kleinere Gewerbetreibende aus der Buchführungspflicht herausfallen und auf einen Einnahmen-Überschussrechnung umstellen können.

Hinweis: Diese Regelung greift nur für Gewerbetreibende, die nicht bereits aus anderen Gründen zur Buchführung verpflichtet sind. Unabhängig von Gewinn und Umsätzen sind z. B. Kapitalgesellschaften wie die GmbH zur Buchführung verpflichtet.

Außenprüfung – neue Größenklassen: Ab dem Jahr 2016 gelten neue Größenklassen für die Außenprüfung. Die Einteilung der Unternehmen in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe hat Bedeutung für die Häufigkeit und Dauer einer Außenprüfung. So sollen z. B. Großbetriebe laufend geprüft werden, während bei Mittel- und Kleinbetrieben der Prüfungszeitraum grundsätzlich nicht mehr als drei Jahre umfassen soll. Diese neuen Größenklassen hat das Bundesfinanzministerium mit Verwaltungsschreiben vom 9. Juni 2015 bekannt gegeben:

Betrieb	Merkmal in Euro	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handel	Umsatz	8.000.000	1.000.000	190.000
	Gewinn	310.000	62.000	40.000
Fertigung	Umsatz	4.800.000	560.000	190.000
	Gewinn	280.000	62.000	40.000
Freie Berufe	Umsatz	5.200.000	920.000	190.000
	Gewinn	650.000	150.000	40.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatz	6.200.000	840.000	190.000
	Gewinn	370.000	70.000	40.000

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2014 die Verschonungsregeln zur Übertragung von Betriebsvermögen beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bis zum 30. Juni 2016 entsprechend nachzubessern. Ursprünglich sollten die Änderungen bereits ab dem 1. Januar 2016 gelten. Allerdings bestehen zwischen Bundestag und Bundesrat noch Differenzen, so dass eine Neuregelung zum 1. Januar 2016 unwahrscheinlich ist. Im Laufe des Jahres 2016 muss aber mit Änderungen gerechnet werden.

Existenzgründer – Schwellenwerte für Meldepflichten angehoben: Für verschiedene Wirtschaftsstatistiken wie Dienstleistungs- und Handelsstatistik besteht für Existenzgründer im Jahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht mehr. In den beiden folgenden Jahren werden die Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen von 500.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht. Betroffen hiervon sind u. a. Meldungen nach dem Kostenstrukturstatistikgesetz, Dienstleistungstatistikgesetz, Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe oder dem Handelsstatistikgesetz.

Investitionsabzugsbeträge für kleine und mittlere Unternehmen: Steuerzahler können für künftige Anschaffungen oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag bilden. Bisher muss die Funktion und die Investitionsabsicht des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes dokumentiert bzw. nachgewiesen werden. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden, wird darauf verzichtet. Die Abzugsbeträge nach § 7g EStG müssen allerdings elektronisch übermittelt werden.

Kassensysteme: Bereits seit dem Jahr 2002 sind Unternehmen, die Bargeschäfte abwickeln, dazu verpflichtet, sämtliche elektronischen Daten der Kassensysteme elektronisch aufzubewahren und ggf. dem Betriebsprüfer vorzulegen. Reicht der Speicher der Kasse nicht aus, um alle diese Daten dauerhaft zu lagern, musste der Speicher aufgerüstet werden. Kann die Kasse bauartbedingt nicht umgerüstet werden kann, genügt es die fortlaufenden Z-Bons (Kassenabschlussbelege) aufzubewahren. Diese Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2016. Bis zu diesem Zeitpunkt muss jeder Unternehmer mit einer elektronischen Registrierkasse auf einen neuen Kassentyp umgestellt haben.

Hinweis: Für Unternehmer, die keine elektronische, sondern eine sogenannte offene Ladenkasse etwa auf Jahrmärkten nutzen, bleiben die bisherigen Regeln/Aufzeichnungspflichten bestehen.

Kirchensteuerabzugsmerkmale – Mitteilung nur noch einmal: Gesellschaften wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind verpflichtet, die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Gesellschafter jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Zuvor müssen sie den Betroffenen über den Abruf der Religionsmerkmale informieren. So hat dieser die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu setzen. Diese jährliche Informationspflicht wird in eine einmalige Informationspflicht umgewandelt. Das heißt, eine jährliche Wiederholung der Information ist nicht erforderlich. Die Regelung gilt seit Ende Juli 2015.

Kurzfristige Beschäftigung – Pauschalsteuer: Wird ein Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt, z. B. als Saisonkraft, kann die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent berechnet werden. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht regelmäßig beim Arbeitgeber beschäftigt ist, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreitet und der Arbeitslohn je Arbeitstag durchschnittlich 68 Euro nicht übersteigt. Der Betrag wurde wegen des Mindestlohns von 62 Euro auf 68 Euro erhöht. Die Anhebung gilt bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2015.

Mindestlohn – Änderung der Dokumentationspflichten: Seit dem 1. August 2015 entfällt die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann, wenn das regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 Euro brutto beträgt und dieses Monatsentgelt nachweislich für die letzten zwölf abgerechneten Monate gezahlt wurde. Zudem bestehen bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kindern und Eltern des Arbeitgebers keine Aufzeichnungspflichten mehr.

Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften müssen Jahresabschlüsse aufstellen und veröffentlichen. Für kleine Kapitalgesellschaften gibt es allerdings Erleichterungen. Sie müssen ihren Jahresabschluss nicht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen und können den Jahresabschluss ohne Gewinn- und Verlustrechnung im elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Die Größenmerkmale für die Bestimmung von kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften wurden angehoben. Als kleine bzw. mittlere Kapitalgesellschaft gilt eine Gesellschaft, wenn sie mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreitet:

Größenklassen	Bilanzsumme in Mio. Euro	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Arbeitnehmer im Jahresschnitt
Kleine Kapitalgesellschaft	bis 6 (bisher 4,84)	bis 12 (bisher 9,68)	bis 50
Mittlere Kapitalgesellschaft	bis 20 (bisher 19,25)	bis 40 (bisher 38,5)	bis 250
Große Kapitalgesellschaft	über 20 (bisher über 19)	über 40 (bisher über 38,5)	über 250

Die neuen Schwellenwerte gelten ab dem Jahr 2016. Es ist jedoch möglich, bereits die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 nach den neuen Regeln des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes zu erstellen.

Hinweis: Die Größenklassen für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert bei einer Bilanzsumme bis 350.000 Euro, Umsatzerlösen bis 700.000 Euro und durchschnittlich bis zu 10 Arbeitnehmern.

Stille Reserven – Reinvestition im EU-/EWR-Raum: Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes

über mehrere Jahre zu verteilen, wenn die Reinvestition in einer ausländischen Betriebsstätte erfolgt (§ 6b Abs. 2a EStG). Bisher musste der Gewinn aus dem veräußerten Wirtschaftsgut sofort in voller Höhe versteuert werden. Bei einer Reinvestition im EU/EWR-Raum kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Ein entsprechender Antrag muss im Jahr der Veräußerung gestellt werden. Die Änderung gilt bereits rückwirkend in allen offenen Fällen.

Hinweis: Für Reinvestitionen in inländische Wirtschaftsgüter bleibt die bestehende Rechtslage unverändert. Der Unternehmer kann weiterhin wählen, den Veräußerungsgewinn sofort zu versteuern, ihn direkt auf ein Ersatzwirtschaftsjahr zu übertragen oder eine Rücklage für eine zukünftige Investition zu bilden.

Teilweise Erhöhung der Sachbezugswerte: Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Mahlzeiten oder eine Unterkunft zur Verfügung, so sind diese Leistungen bei der Lohnabrechnung mit den amtlichen Sachbezugswerten zu berücksichtigen. Die Sachbezugswerte werden regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst. Der Wert für Verpflegung steigt voraussichtlich 2016 von 223 Euro auf 236 Euro. Der Wert für ein Mittag- oder Abendessen erhöht sich im Jahr 2010 um 10 Cent auf 3,10 Euro. Für ein Frühstück gilt ein um vier Cent höherer Wert von 1,67 Euro. Der Wert für Unterkunft oder Mieten wird ab 1. Januar 2016 bei 223 EUR verbleiben.

Vernichtung alter Buchführungsunterlagen: Nach dem 31. Dezember 2015 können Buchführungsunterlagen des Jahres 2005 und älter vernichtet werden. Hierzu zählen die Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Jahresabschlüsse und Inventare, die im Jahr 2005 erstellt wurden. Außerdem können Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Buchführungsunterlagen wie Stundenzettel oder Lohnkonten aus dem Jahr 2009 und älter vernichtet werden.

Hinweis: Die Aufbewahrungspflicht besteht fort, wenn noch Einspruchs- oder Klageverfahren, Strafverfahren oder eine Außenprüfung laufen, ein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids anhängig ist oder der Steuerbescheid noch mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen ist.

Übergangsregelung für Großbuchstabe M verlängert: Hat der Arbeitgeber dem Mitarbeiter während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe M aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Sofern das Betriebsstättenfinanzamt eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist für eine Übergangszeit eine Bescheinigung des Großbuchstabens M nicht zwingend erforderlich. Diese bisher bis Ende 2015 begrenzte Übergangsregelung wird um zwei Jahre – also bis zum 31. Dezember 2017 – verlängert.

Rentner

Höherer Steueranteil für Neurentner: Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2016 der steuerpflichtige Rentenanteil von 70 Prozent auf 72 Prozent. Somit bleiben nur noch 28 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2016 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Besteuerungsanteils auf:

Rentenbeginn	Steuerfreier Rentenanteil
2005 oder früher	50 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2006	48 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2007	46 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2008	44 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2009	42 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2010	40 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2011	38 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2012	36 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2013	34 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2014	32 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2015	30 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente
2016	28 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente

Immobilienkäufer

Für Grundstückskäufe gelten im Jahr 2016 voraussichtlich nachfolgende Grunderwerbsteuersätze in den einzelnen Bundesländern. Eine unterjährige Erhöhung der Steuersätze z. B. zum 1. Juli eines Jahres ist aber keine Seltenheit. Daher sollten Grundstückskäufer sich vor dem Erwerb der Immobilie über geplante Änderungen informieren.

Bundesland	Steuersatz	Bundesland	Steuersatz
Baden-Württemberg	5 %	Niedersachsen	5 %
Bayern	3,5 %	Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Berlin	6 %	Rheinland-Pfalz	5%
Brandenburg	6,5 %	Saarland	6,5 %
Bremen	5 %	Sachsen	3,5 %
Hamburg	4,5 %	Sachsen-Anhalt	5 %
Hessen	6 %	Schleswig-Holstein	6,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	5 %	Thüringen	5 %

Kraftfahrer

Reine Elektrofahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2016 zugelassen werden, werden für fünf Jahre von der Kfz-Steuer befreit.

Sozialversicherungsgrößen

Zum 1. Januar 2016 verändern sich maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung. So steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 72.600 Euro (West) bzw. 62.400 (Ost) auf 74.400 Euro (West) bzw. 64.800 Euro (Ost). In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die bundeseinheitliche Bemessungsgrenze von 49.500 Euro auf 50.850 Euro. Des Weiteren wird die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung von 54.900 Euro auf 56.250 Euro angehoben.

Hinweis: Der Bundesrat muss hierzu noch zustimmen. Erfahrungsgemäß werden die Werte jedoch bestätigt.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wurde Anfang 2015 bei 14,6 Prozent festgeschrieben. Dieser Prozentsatz bleibt 2016 unverändert. Allerdings können die Krankenkassen von den Arbeitnehmern einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Im Jahr 2016 wird der Zusatzbeitrag voraussichtlich auf durchschnittlich 1,1 Prozent steigen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 18,7 Prozent stabil. Auch in der Pflegeversicherung verbleibt es bei einem Beitragssatz von 2,35 Prozent bzw. 2,6 Prozent bei Kinderlosen. Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 3,0 Prozent.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Französische Str. 9 – 12, 10117 Berlin.